

Das Landratsamt des Landkreises Meißen erlässt gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen vom 13. März 2020 in Gestalt der 1. Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen ebenfalls vom 13. März 2020 über das Verbot von Großveranstaltungen ab 1.000 Personen und die Meldepflicht von Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen ab 100 Personen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (Corona-Virus) wird widerrufen.**
- 2. Der Widerruf tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.**

Begründung:

I.

Mit zwei Allgemeinverfügungen vom 13. März 2020 hat das Landratsamt Meißen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 untersagt, öffentliche und private Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl ab 100 Personen durchzuführen.

Im Nachgang dazu hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit Wirkung zum 19. März 2020 eine landesweit gültige „Allgemeinverfügung Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Verbot von Veranstaltungen - Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18. März 2020, Az.: 15-5422/5“ erlassen. Diese wurde von der „Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Verbot von Veranstaltungen - Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 31. März 2020, Az.: 15-5422/5“ zum 1. April 2020 abgelöst und tritt in ihrer aktuellen Fassung am 20. April 2020, 0 Uhr, außer Kraft.

Da die Allgemeinverfügungen des Freistaats weitergehende Verbote enthalten als die Verfügungen des Landkreises vom 13. März 2020, finden die Regelungen des Landkreises derzeit keine Anwendung. Zur Herstellung von Rechtssicherheit für den Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens der Regelungen des Freistaats sind die Anordnungen des Landkreises förmlich aufzuheben.

II.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügungen gründet sich auf § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG). Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Die Voraussetzungen für den Widerruf liegen vor, weil die Allgemeinverfügungen nach Erlass der landesweiten Regelungen anlässlich der Corona-Pandemie nicht mehr zur Eindämmung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 erforderlich sind. Soweit bei Aufhebung der landesweiten Regelungen eine landkreisbezogene Regelung erforderlich sein sollte, muss darüber neu befunden werden. Ein bloßes Fortgelten der Allgemeinverfügungen vom 13. März 2020 ohne erneute Entscheidung wäre nicht angemessen.

III.

Die Anordnung zum Inkrafttreten dieses Widerrufs gründet auf § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach kann in einer Allgemeinverfügung als Tag der Bekanntgabe frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder beim Gesundheitsamt, Dresdner Straße 25, 01662 Meißen erhoben werden.

Meißen, den 08. APR. 2020



Arndt Steinbach
Landrat